

# Allgemeine Geschäftsbedingungen von ewz für Beratungs- dienstleistungen.

## 1 Geltungsbereich

Diese «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» gelten für den Einkauf von Beratungsdienstleistungen von ewz.

Als Beratungsdienstleistungen gelten namentlich:

- Unternehmensberatung (Corporate Finance, PR, Marketing etc.)
- Personalcoaching, Moderation von Workshops, Rekrutierung
- Audits (z. B. ISO 9001, 14001)

ewz akzeptiert keine Allgemeine Geschäftsbedingungen der Beauftragten resp. des Beauftragten.

## 2 Begriffe

### 2.1 Einzelvertrag

Einzelvertrag bedeutet ein Vertrag, der zustande kommt durch ein Angebot der Beauftragten bzw. des Beauftragten und eine Bestellung von ewz gestützt auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### 2.2 Schriftlichkeit

E-Mailkorrespondenz, Fax sowie andere Formen, die den Nachweis durch Text ermöglichen, sind der Schriftform im Sinne des Gesetzes (Art. 13 i. V. m. Art. 16 Obligationenrecht) gleichgestellt. Andere ausdrücklich bestimmte Mitteilungsformen bleiben vorbehalten.

## 3 Auftrag und Auftragsbestätigung

### 3.1 Bindefrist

Angebote der Beauftragten bzw. des Beauftragten sind sechs Monate ab Eingang bei ewz gültig.

### 3.2 Bestellung und Auftragsbestätigung

ewz übergibt die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» der Beauftragten bzw. dem Beauftragten zusammen mit der Bestellung der Beratungsdienstleistung. Mit Annahme der Bestellung durch die Beauftragte bzw. den Beauftragten werden die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» Bestandteil des Auftrags.

Die Beauftragte bzw. der Beauftragte bestätigt die Bestellung durch Unterzeichnung des Doppels der Bestellung von ewz. Andere Auftragsbestätigungen sind unbeachtlich.

### 3.3 Ansprechpersonen

Alle Informationen, welche laufende Bestellungen betreffen, müssen über die ewz-Abteilung «Einkauf» abgewickelt werden. Rückfragen oder Gespräche technischer Natur können direkt zwischen der Beauftragten bzw. dem Beauftragten und den zuständigen ewz-Geschäftsbereichen mit der Betriebsverantwortung abgewickelt werden. Die Mitarbeitenden der ewz-Geschäftsbereiche mit Betriebsverantwortung sind jedoch nicht ermächtigt, die Bestellung zu ändern.

## 4 Leistungsbeschreibung

### 4.1 Vertragsgemässe und persönliche Beratung

Die Beauftragte bzw. der Beauftragte erbringt die vereinbarte Beratungsdienstleistung persönlich und entsprechend den Vorgaben des ewz-Projektleiters. Bei juristischen Personen als Auftragnehmer bzw. als Auftragsnehmerin sind die an der Auftragsbeförderung beteiligten Personen namentlich zu bezeichnen. Die detaillierten Aufgaben müssen vor Beginn der Beratung mit den ewz-Projektleiter/-innen abgesprochen und schriftlich festgehalten werden.

### 4.2 Beizug von Dritten zur Vertragserfüllung

Der Beizug von Dritten zur Erfüllung vertraglicher Pflichten oder Ausübung vertraglicher Rechte, ist nur möglich, wenn ewz vorher zugestimmt hat. Alle Mitarbeitenden oder Dritte sind namentlich bekannt zu geben. Für deren Leistungen bleibt die Beauftragte bzw. der Beauftragte in jedem Fall verantwortlich und haftet gegenüber ewz für alle Beratungsdienstleistungen von Dritten, wie für seine eigenen Leistungen. Sämtliche Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Bestellung sind mit den Dritten zu vereinbaren.

### 4.3 Erfüllungsort

Erfüllungsort sämtlicher Beratungsdienstleistungen ist Zürich.

### 4.4 Dauer der Beratung

Die Dauer der Beratungsdienstleistung wird in der ewz-Bestellung festgelegt.

### 4.5 Termine für Arbeitsergebnisse

Termine müssen mit den ewz-Projektleiter/-innen abgesprochen werden. Die Beauftragte bzw. der Beauftragte trifft alle erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung der vereinbarten Fristen. Bei drohenden oder eingetretenen Verzögerungen informiert die Beauftragte bzw. der Beauftragte ewz, sobald die Verzögerung bekannt ist.

## 5 Gewährleistung

Die Beauftragte bzw. der Beauftragte sichert eine sorgfältige, fach- und termingerechte Ausführung der ihr übertragenen Arbeiten zu. Bei allfälligen Mängeln in der Ausführung und/oder in den Arbeitsergebnissen, die von der Beauftragten bzw. vom Beauftragten schuldhaft verursacht wurden, gewährt ewz eine angemessene Frist zur Nachbesserung. Die Beauftragte bzw. der Beauftragte wird alles vornehmen, um die Nachbesserung fach- und fristgerecht durchzuführen.

## 6 Arbeitsergebnisse und Dokumentation

### 6.1 Arbeitsergebnisse

ewz erwirbt das umfassende ausschliessliche Recht, das Arbeitsergebnis für seine Zwecke zu

nutzen, zu bearbeiten, zu verändern, zu vervielfältigen, zu verbreiten, vorzutragen, aufzuführen, vorzuführen, zu senden, wahrnehmbar zu machen und im Falle von Computerprogrammen, diese umfassend zu nutzen.

## **6.2 Dokumentation**

Gehören zur Arbeitsleistung gemäss dem Einzelvertrag die Abgabe eines Berichts oder die Erstellung von Berechnungen in einer Excel-Datei, so hat ewz Anrecht auf die elektronische Fassung des Berichts und der Excel-Datei.

## **6.3 Eintrag in die Referenzliste der Beauftragten bzw. des Beauftragten**

Eintragungen in die Referenzlisten der Beauftragten bzw. des Beauftragten bedürfen der schriftlichen Zustimmung von ewz.

## **7 Entschädigung**

### **7.1 Preise und Zahlungsmodalitäten**

#### **7.1.1 Festpreise**

Der vereinbarte Festpreis wird im Einzelvertrag festgehalten und die Beratungsdienstleistung damit pauschal abgegolten. Nach vertragskonformer Erfüllung der Beratungsdienstleistung stellt die Beauftragte bzw. der Beauftragte Rechnung. Die oder der Beauftragte gewährt ewz 2% Skonto bei Bezahlung innert 30 Tagen seit Eingang der Rechnung. Innert 60 Tagen ist der Betrag netto geschuldet.

#### **7.1.2 Entschädigung nach Aufwand oder als Entschädigung nach Aufwand mit Kostendach**

Leistung für Aufwand nach festgelegtem Stundensatz führt die Beauftragte bzw. der Beauftragte nur nach schriftlicher Bestellung von ewz aus. Den anwendbaren Stundensatz und ein allfälliges Kostendach werden im Einzelvertrag festgehalten.

In den von der Beauftragten bzw. vom Beauftragten zu erstellenden Rapporten sind die erbrachten Beratungsdienstleistungen nach ewz-Kontonummer und Mitarbeitenden separat auszuweisen. Die Rapporte, zeitlich und inhaltlich transparent, sind ewz monatlich zusammen mit der Rechnung zur Unterschrift zu unterbreiten.

Die Entschädigung erfolgt monatlich nach effektivem Tagesaufwand, bei Festlegung eines Kostendachs ist die Entschädigung durch dieses begrenzt. Die oder der Beauftragte gewährt ewz 2% Skonto bei Bezahlung innert 30 Tagen seit Eingang der Rechnung. Innert 60 Tagen ist der Betrag netto geschuldet.

### **7.2 Reisezeit und Fahrspesen**

Reisezeit und Fahrspesen werden, wenn der Erfüllungsort Zürich ist, nicht vergütet. Wird von ewz-Projektleiter/-innen ein anderer Erfüllungsort festgelegt, erfolgt die zusätzliche Entschädigung nach Aufwand.

### **7.3 Rechnungsadresse**

Rechnungen sind zuhanden der Kreditoren per E-Mail oder postalisch zu senden:

lieferantenrechnungen@ewz.ch

Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz)  
Kreditoren  
Tramstrasse 35  
Postfach  
CH-8050 Zürich

Auf der Rechnung sind die folgenden Referenzen anzugeben:

Bestellnummer, Projektname und Name Projektleiter/-in.

## **8 Geheimhaltung**

Im Rahmen der Vertragserfüllung werden Informationen gegenseitig ausgetauscht und wird gegenseitig Einblick in interne Dokumente gewährt.

### **8.1 Geheimhaltungspflicht**

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen, Unterlagen und Datenträgern. Als vertraulich gelten die ausdrücklich als vertraulich bezeichneten oder als vertraulich erkennbaren Informationen, Unterlagen oder Datenträger.

Die Parteien geben vertrauliche Informationen, Unterlagen oder Datenträger nur denjenigen Mitarbeitenden und Beauftragten, wie Rechtsanwälten oder Wirtschaftsprüfern weiter, welche sie zur Erreichung des Vertragszwecks benötigen. Sie haben sämtliche Pflichten aus dieser Geheimhaltungsbestimmung den Mitarbeitenden und Beauftragten zu überbinden.

Die Unternehmer/-innen nehmen zur Kenntnis, dass ewz aus rechtlichen Gründen verpflichtet ist, Mitgliedern des Gemeinderats der Stadt Zürich Bericht zu erstatten. Verlangen Behörden der Stadt Zürich berechtigterweise Kenntnis von vertraulichen Informationen, Unterlagen oder elektronischen Datenträgern, so wird ewz die Unternehmer/-innen zum Voraus darüber informieren und bei der entsprechenden Behörde beantragen, Geheimhaltung zu beschliessen.

Falls eine Partei von einer gerichtlichen oder anderen staatlichen, polizeilichen oder ähnlichen Behörde zur Herausgabe und/oder Bekanntgabe von vertraulichen Informationen, Unterlagen oder elektronischen Datenträgern aufgefordert wird, wird sie die andere Partei darüber schnellstmöglich und schriftlich informieren. Die Parteien verpflichten sich, miteinander in dieser Angelegenheit zusammenzuarbeiten und die gegenseitigen Interessen bestmöglich zu wahren.

### **8.2 Dauer der Geheimhaltungsverpflichtung**

Ungeachtet der Beendigung des Einzelvertrages bleibt die Geheimhaltungspflicht während fünf Jahren ab Unterzeichnung des Einzelvertrages vollumfänglich in Kraft.

### **8.3 Weitergabe von Informationen und Unterlagen**

ewz ist berechtigt, vertrauliche Informationen, Unterlagen und Datenträger gemäss Ziffer 9.1, an Dritte weiter zu geben, wenn die folgenden drei Voraussetzungen alle erfüllt sind:

- diese Dritten offerieren oder erbringen ewz eine Leistung für eine bestimmte Anlage;
- die Weitergabe der vertraulichen Informationen, Unterlagen und Datenträger der Unternehmer/-innen sind für das Angebot der Leistung oder die Erfüllung des Vertrages durch diese Dritten notwendig.
- diese Dritten werden verpflichtet, die vertraulichen Informationen, Unterlagen und Datenträger der Unternehmer/-innen vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für den vorgesehenen Zweck zu benützen und nach Erfüllung der Leistung zurückzugeben und sämtliche Kopien oder andere Reproduktionen und Aufzeichnungen sowie allfällige in Datenverarbeitungsanlagen oder auf Datenträgern gespeicherte Informationen zu löschen und die erfolgte Löschung schriftlich mit Unterschrift zu bestätigen.

#### 9 Abwerbeverbot

Die Beauftragte bzw. der Beauftragte verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit und 12 Monaten hinaus weder direkt noch über einen Dritten, Angestellte von ewz abzuwerben oder an Konkurrenten von ewz zu vermitteln.

#### 10 Integritätsklausel

Die Beauftragte bzw. der Beauftragte und ewz verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Bei Missachtung der Integritätsklausel hat die Beauftragte bzw. der Beauftragte ewz eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10 % der Vertragssumme, mindestens CHF 10'000.- pro Verstoss. Die Beauftragte bzw. der Beauftragte nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel in der Regel zur Aufhebung des Zuschlags sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch ewz führt.

#### 11 Kündigung

Sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, kann die Beratungsdienstleistung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat gekündigt werden.

#### 12 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen schriftlich mit Unterschrift.

#### 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Einzelvertrages nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

#### 14 Anwendbares Recht

Auf alle Fragen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien findet schweizerisches Recht Anwendung.

Die Anwendung des «Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf» (CISG «Wiener Kaufrechtsübereinkommen») vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

#### 15 Anwendbares Recht

Für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Während eines gerichtlichen Verfahrens darf die Beauftragte bzw. der Beauftragte weder ihre Arbeiten unterbrechen, noch sonst die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einstellen.